

Niederschrift Sitzung des Stadtrates Neuerburg

Sitzung am	22.09.2020
Sitzungsort	Neuerburg
Sitzungsraum	Stadthalle
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20.50 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : Lothar Fallis, Stadtbürgermeister

Schriftführer : Petra Zeyen

Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Fraktion	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1		Fallis	Lothar	Stadtbürgermeister der Stadt Neuerburg	anwesend
2	CDU	Schmitz	Manuela	Mitglied des Stadtrates	anwesend
3	CDU	Schmatz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	anwesend
4	CDU	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
5	CDU	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
6	CDU	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend
7	CDU	Roppes	Rolf	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	SPD	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	anwesend
9	SPD	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	SPD	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
11	SPD	Lenz	Ingo	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
12	SPD	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	anwesend
13	SPD	Scheidung	Günter	Mitglied des Stadtrates	anwesend
14	SPD	Lux	Thomas	Mitglied des Stadtrates	anwesend
15	SPD	Theis	Hildegard	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	CDU	Kruft	Herbert	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
17	SPD	Fink	Patrick	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuerburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Ahlert	Wilhelm	1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Rechin	Klaus	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
3	Ewertz	Ramona	Beigeordnete der Stadt Neuerburg	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Redakteurin, Trierischer Volksfreund	John	Nora	Trier
2	Verbandsbürgermeister	Petry	Moritz	Neuerburg
3	Kämmerer, VG	Mainz	Michael	Neuerburg
4	Besucher laut Liste			

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Neuerburg vom 03.08.2020 wurden keine Einwände erhoben.

Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Petra Zeyen.

Protokollierung von Änderungen der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021
- 2 Darlehnsvertrag zur Sicherstellung der Liquidität
- 3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 4 Satzung der Erneuerbaren Energien Neuerburger Land;
Satzungsänderung
- 5 Annahme von Spenden
- 6 Städtebauliche Entwicklung;
Plangebiet "Auf der Leigendell"
- 7 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Gemäß § 95 GemO hat die Stadt Neuerburg für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden dem Ortsgemeinderat zur Sitzung im Entwurf vorgelegt.

Soweit bis zur Ratssitzung Vorschläge im Rahmen der Einwohnerbeteiligung nach § 97 Abs.1 GemO eingehen sind diese in die Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einzubeziehen.

Eine Kopie der beschlossenen Haushaltssatzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus der Haushaltsplanung.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre **2020/2021**. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe soweit diese zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt werden. Bei einer Kreditaufnahme über die Verbandsgemeinde wird der Stadtbürgermeister ermächtigt, eine schuldrechtliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
 Nein: -
 Enthaltung: -
 Befangen: -

Es folgten die Stellungnahmen der beiden Fraktionen.

Dr. Günter Scheiding von der SPD-Fraktion bedankte sich beim Kämmerer für die ausführlichen Erläuterungen des Haushaltsplanes. Er bemängelte die konstante Verschuldung der Stadt und die zu geringen Einnahmen. Diese seien mitverursacht durch z.B. sinkende Einwohnerzahlen und auch durch geringere Einnahmen der Gewerbesteuer aufgrund von Geschäftsschließungen. Besorgniserregend seien auch die Liquiditätskredite. Als positiv benannte er die Zuweisungen des Landes.

Joachim Schmatz bedankte sich ebenso beim Kämmerer für die ausführliche Berichterstattung des Haushaltsplanes 2020/2021.

TOP 2**Darlehnsvertrag zur Sicherstellung der Liquidität**Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Der Stadt Neuerburg wurde im Jahr 2018 eine Kompensationsleistung in Höhe von 710.000 € als Schadenersatz für die nicht gelungene Überführung des ehemaligen Krankenhauses zu einem Gesundheitszentrum von der Marienhaus GmbH gezahlt. Hiervon können bis zu 625.000 € der Gesundheitszentrum Neuerburg GmbH (nachfolgend GHZ genannt) zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes als zinslose, aber rückzahlbare Ausleihung als Liquiditätskredit zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es der Stadt Neuerburg möglich, im Rahmen des im Wirtschaftsplan des GHZ festgesetzten Höchstbetrages Liquiditätskredite weiterzugeben. Hierzu wurde der als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf für den Abschluss eines Darlehnsvertrages erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Liquidität der Stadt Neuerburg verschlechtert sich in Höhe der Darlehnsauszahlung. Hieraus entstehen aber weder für die Stadt Neuerburg noch für die Gesundheitszentrum gGmbH Zinsbelastungen.

Beschluss

Der Stadtrat ermächtigt den Stadtbürgermeister zum Abschluss des Darlehnsvertrages wie im Entwurf vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
 Nein: -
 Enthaltung: -
 Befangen: -

TOP 3

**Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
 Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
 Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Grundlegend sind die Gemeinden nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zuständig für die Aufstellung/Änderung/Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht gem. § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Planungsträgers über den Flächennutzungsplan bedarf der Zustimmung

der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergie-

nutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

Mit den beiden sachlichen Teilfortschreibungen „Windkraft“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Irrel bzw. „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg hat der Verbandsgemeinderat Südeifel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie in den beiden räumlichen Teilflächennutzungsplänen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen nicht zulässig sein.

Eine wesentliche Grundlage für die Steuerung der Nutzung von Windenergie durch die regionalen und kommunalen Planungsträger wurde mit einer Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geschaffen. Dem LEP IV wurde einer Teilfortschreibung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ unterzogen. Die Teilfortschreibung trat mit Wirkung vom 11.05.2013 in Kraft (GVBl. v. 10.05.2013, S. 66 ff.). Hiernach ist es künftig gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Die zuständige Planungsgemeinschaft für den regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (RROP) beabsichtigt die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer derzeit laufenden Gesamtfortschreibung ihres Raumordnungsplanes.

Für die kommunalen Planungsträger besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung können Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Dabei sind die Vorgaben des derzeit verbindlichen Raumordnungsplanes zu beachten. Für diejenigen Flächen-Standorte, die nach dem derzeit geltenden Raumordnungsplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV zulässig wären, sind entsprechende Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat Südeifel hat am 17.12.2014 eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Irrel (sachliche Teilfortschreibung „Windkraft“) und eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Neuerburg (sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Neben der Beachtung/Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung wurden auch die methodischen Anforderungen in der Flächennutzungsplanung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich u. a. auch durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) weiter entwickelt (Urteile vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11. und 4 CN 2.11). Grundtenor ist eine Ausarbeitung eines Flächennutzungsplankonzeptes in mehreren Planschritten. Unter Bezug auf diese Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in einem ersten Planschritt diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im weiteren Planverfahren von vorne her-

ein einer Windenergienutzung entzogen worden. Im folgenden Planschritt hat der Verbandsgemeinderat weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die nach seiner planerischen Zielsetzung und Entscheidung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese beruhen auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterien. Die verbleibenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung waren mit zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehungen zu setzen und abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei war auch abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung

gewährleistet und der Flächennutzungsplan substantiell ausreichend Raum für die Windenergienutzung schafft.

Die im Plangebiet als potenzielle Konzentrationsflächen der Windenergienutzung verbliebenen Flächen wurden anschließend einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, zu dokumentieren.

In den Jahren 2016 und 2019 wurden zu den beiden Teilflächennutzungsplänen bereits die Entscheidungen der Gemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO eingeholt. Grundlagen hierzu waren die Schlussabwägungen des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2019 und 28.03.2019. In deren Folge hatte sich der Verbandsgemeinderat jedoch jeweils im Nachgang für Änderungen, etc., der Planentwürfe entscheiden; die gefassten Beschlüsse der Gemeinden sind daher formell nicht mehr anwendbar.

Auf der Grundlage der nunmehr abschließenden Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates in seiner Sitzung vom 27.08.2020 zu den beiden Teilflächennutzungsplänen haben die Gemeinden nunmehr erneut ihre Entscheidung nach § 67 Abs. 2 GemO zur abschließenden Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates zu treffen.

Im Ratsinformationssystem (RIS) der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel (Zugang siehe beigefügtes Dokument „Sitzungsinformationen aus der Gemeinde-Cloud“) sind die Entscheidungen des Verbandsgemeinderates vom 27.08.2020 (Auszug aus der Niederschrift (einschl. der Anlagen), die zeichnerischen Planentwürfe mit Darstellung der Sonderbauflächen zu den beiden sachlichen Teilflächennutzungsplänen `Irrel` und `Neuerburg` sowie die Begründungen einschließlich der Umweltberichte eingestellt (hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen). Die sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg beinhaltet neben der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auch eine Darstellung von Sonderbauflächen für erdgebundene Photovoltaikanlagen.]

Finanzielle Auswirkungen

[/]

Wortmeldungen zum Sachverhalt:

Dr. Günter Scheiding gab zu bedenken, dass der Wald schon krank sei, was man an den bereits abgestorbenen Fichten und anderen Bäumen ersehen könne. Dadurch entstünden in den nächsten Jahren kahle Hügellandschaften. Hier sei es daher jetzt schon möglich, Windräder aufzustellen und plädierte für deren Aufstellung.

Joachim Schmatz erläuterte, dass der Anteil der Fichten gerade mal 3 % ausmache und dass in den Wäldern überwiegend ein Altbestand an gesunden Bäumen stehe. Er und die CDU-Fraktion seien gegen einen Ausbau von Windrädern im Wald.

Der Beigeordnete Klaus Rechin wollte eine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel abgeben. Da Herr Rechin nicht über ein Ratsmandat verfügt und als Beigeordneter sein Beratungsrecht nicht konträr zur Meinung des Stadtbürgermeisters ausüben darf, wurde er darum gebeten bzw. angewiesen, von Wortbeiträgen abzusehen.

Daraufhin fragte er den Verbandsbürgermeister der VG Südeifel, Herrn Moritz Petry, ob es denn erlaubt sei, seinen Redebeitrag in Textform der Presse auszuhändigen. Herr Petry bejahte dies durch ein Nicken. Herr Rechin übergab den Text der Presse und verließ die Sitzung dann vorzeitig um 20.00 Uhr.

Beschluss

- I. Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die hier bereits auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2016 und/bzw. 28.03.2019 getroffene Entscheidung(en) des Stadtrates wird/werden aufgehoben.

Der Stadtrat stimmt der abschließenden Entscheidung des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 27.08.2020 zur 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Irrel, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
 Nein: 3
 Enthaltung: -
 Befangen: -

- II. Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die hier bereits auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2016 und/bzw. 28.03.2019 getroffene Entscheidung(en) des Stadtrates werden aufgehoben.

Der Stadtrat stimmt der abschließenden Entscheidung des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 27.08.2020 zur 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Neuerburg, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/ Photovoltaik), gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), zu. |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
 Nein: 3
 Enthaltung: -
 Befangen: -

Hinweis wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO:

Es wird auf die Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 22 Abs. 5 GemO hingewiesen, vor der Beratung oder Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt mitzuteilen, ob bezüglich ihrer/ seiner Person ein Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt oder Tatsachen für das Vorliegen eines solchen Grundes sprechen.

Es gab keine Ausschließungsgründe.

TOP 4

Satzung der Erneuerbaren Energien Neuerburger Land; Satzungsänderung

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Satzung der Erneuerbaren Energien Neuerburger Land wurde zuletzt durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.05.2019 und nach der Zustimmung der beteiligten Ortsgemeinden geändert und in der Ausgabe des Mitteilungsblattes vom 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In der Folgezeit haben die nachfolgenden Gemeinden einen Antrag auf Neuaufnahme in die EENL AöR gestellt bzw. haben gegenüber dem Vorstand die Absicht erklärt, einen entsprechenden Antrag auf den Weg zu bringen.

- Bauler
- Berscheid
- Dauwelshausen
- Herbstmühle
- Karlshausen
- Obergeckler
- Rodershausen
- Scheitenkorb
- Sevenig
- Sinspelt

Im Zuge des in der Verbandsgemeinde Südeifel anlaufenden Ausbaus der erneuerbaren Energien werden auf diesen Gemarkungen überwiegend PV-Freiflächenanlagen geplant bzw. führen über die in Rede stehenden Gemarkungen Kabel und Wegetrassen, die auch von den Projektpartnern der EENL AöR (z. B. EnBW) beansprucht werden müssen.

Durch die Aufnahme dieser Gemeinden können auf deren Gebiet weitere Beteiligungsmodelle der EENL AöR umgesetzt werden. Gerade in Bezug auf Kabel- und Wegetrassen ist eine Mitgliedschaft dieser Gemeinden begrüßenswert.

Der Verwaltungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 20.08.2020 den Beschluss gefasst, den Trägergemeinden die Neuaufnahme dieser Gemeinden als neue Mitglieder zu empfehlen.

Satzungsänderung in Bezug auf die Aufnahme weiterer Gemeinden

Weiterhin hat der Verwaltungsrat die Streichung des § 1 Abs. 6 der o. g. Satzung beschlossen und schlägt den Trägergemeinden die Streichung im Wege der Satzungsänderung vor.

Der Absatz hatte folgenden Inhalt:

„Die Aufnahme weiterer kommunaler Träger ist zulässig. Einem entsprechenden Aufnahmeantrag müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Der Verwaltungsrat legt die Aufnahmebedingungen mit einer 2/3 Mehrheit fest.“

Mit der Streichung dieses Absatzes kommt die gesetzliche Regelung des § 14a KomZG zum Tragen. Diese Regelung räumt grundsätzlich anderen kommunalen Gebietskörperschaften das Recht ein, sich an der EENL AöR zu beteiligen. Dies wiederum bedarf einer Satzungsänderung,

die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist und der alle kommunalen Träger (also die bisherigen Gemeinden) zustimmen müssen.

Damit ist weiterhin aufgrund der gesetzlichen Regelung künftig sichergestellt, dass neue Gemeinden nur nach der Zustimmung der bisherigen Trägergemeinden der Anstalt beitreten können.

Sonstige Anpassungen der Satzung

Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen in der Satzung vorgenommen. So gibt es für den Fall, dass zwei Vorstände bestellt sind, keinen stellvertretenden Vorstand mehr, weil sich beide Vorstände gegenseitig vertreten.

Die Neufassung der Satzung ist im Entwurf beigefügt. Die Änderungen wurden im Satzungstext hervorgehoben. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Trägergemeinden die Annahme der Satzung.

Finanzielle Auswirkungen

Die EENL AöR hat ein Stammkapital von 50.000 €. Hiervon entfallen 25.000 € auf die Verbandsgemeinde Südeifel. Die verbleibenden 25.000 € Stammkapital werden von den beteiligten Ortsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand. 30.06.2011) getragen.

Die Aufnahme der antragstellenden Ortsgemeinden hat folgende Auswirkungen auf das Stammkapital:

Gemeinde	Einwohner Stand 30.06.2011	Stammkapital- anteil -bisher -	Stammkapital- anteil -neu-	Veränderung
Affler	33	108,98 €	91,03 €	-17,95 €
Altscheid	89	293,92 €	245,50 €	-48,42 €
Ammeldingen/Nbg.	255	842,14 €	703,41 €	-138,73 €
Ammeldingen/Our	24	79,26 €	66,20 €	-13,06 €
Bauler	75	0,00 €	206,89 €	206,89 €
Berscheid	60	0,00 €	165,51 €	165,51 €
Berkoth	95	313,74 €	262,05 €	-51,68 €
Dauwelshausen	86	0,00 €	237,23 €	237,23 €
Emmelbaum	74	244,39 €	204,13 €	-40,26 €
Fischbach-Oberraden	75	247,69 €	206,89 €	-40,80 €
Geichlingen	404	1.334,21 €	1.114,42 €	-219,79 €
Gemünd	35	115,59 €	96,55 €	-19,04 €
Gentingen	71	234,48 €	195,85 €	-38,63 €
Heilbach	132	435,93 €	364,12 €	-71,81 €
Herbstmühle	32	0,00 €	88,27 €	88,27 €
Hommerdingen	61	201,45 €	168,27 €	-33,19 €
Hüttingen/Lahr	149	492,07 €	411,01 €	-81,06 €
Karlshausen	379	0,00 €	1.045,46 €	1.045,46 €
Kaschenbach	57	188,24 €	157,23 €	-31,01 €
Keppeshausen	18	59,45 €	49,65 €	-9,79 €
Körperich	1134	3.745,05 €	3.128,10 €	-616,94 €
Koxhausen	115	379,79 €	317,22 €	-62,56 €
Kruchten	385	1.271,47 €	1.062,01 €	-209,46 €
Leimbach	56	184,94 €	154,47 €	-30,47 €
Mettendorf	1127	3.721,93 €	3.108,79 €	-613,13 €
Neuerburg (Stadt)	1433	4.732,50 €	3.952,89 €	-779,61 €
Niedergeckler	45	148,61 €	124,13 €	-24,48 €
Niederraden	48	158,52 €	132,41 €	-26,11 €
Niehl	78	257,60 €	215,16 €	-42,44 €
Nusbaum	454	1.499,34 €	1.252,34 €	-246,99 €
Obergeckler	164	0,00 €	452,39 €	452,39 €
Plascheid	90	297,23 €	248,26 €	-48,96 €
Rodershausen	179	0,00 €	493,77 €	493,77 €
Roth an der Our	187	617,57 €	515,83 €	-101,74 €
Scheitenkorb	41	0,00 €	113,10 €	113,10 €
Scheuern	53	175,03 €	146,20 €	-28,83 €
Sevenig	52	0,00 €	143,44 €	143,44 €
Sinspelt	425	0,00 €	1.172,35 €	1.172,35 €
Uppershausen	78	257,60 €	215,16 €	-42,44 €
Utscheid	485	1.601,72 €	1.337,86 €	-263,86 €
Weidingen	179	591,15 €	493,77 €	-97,38 €
Zweifelscheid	51	168,43 €	140,68 €	-27,75 €
Summe	9.063	25.000,00 €	25.000,00 €	-0,00 €

Bisher lag der Einwohneranteil am Stammkapital bei 3,30 € (7.570 Einwohner). Nach der Aufnahme der neuen Mitglieder läge der Einwohneranteil am Stammkapital bei 2,76 €. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass mit der Neuaufnahme der oben aufgeführten Gemeinden neue Projekte der EENL AöR zur Beteiligung zur Verfügung stehen.

Beschluss

Der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Satzung wird zugestimmt.

Eine Abstimmung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

TOP 5

Annahme von Spenden

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Spenden, Sponsoring, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Dabei dürfen die o. g. Zuweisungen nur angenommen werden, wenn die Gemeinde ein nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vorgeschriebenes Verfahren einhält. Hiernach obliegt das Einwerben von Spenden und die Entgegennahme eines Angebotes einer Spende dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Vor der endgültigen Annahme der Spende muss die Spende der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Bedenken äußern. Anschließend entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme der Spenden. Erst nachdem die Gemeinde bzw. der Ausschuss einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, können o. g. Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Weiterhin ist zu diesem Zeitpunkt erst die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich, sofern die Spende für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 10 Einkommenssteuergesetz erfolgt ist.

Tourismusverein Neuerburg	31.07.2020	500,00 Euro	Zuschuss Musikalischer Sommer 2020
Sparkassenstiftung KSK Bitburg-Prüm	13.07.2020	1.000,00 Euro	Spende für Anschaffung Sonnensegel für Kita Neuerburg

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahme erfolgt zweckgebunden entsprechend dem Verwendungszweck im gemeindlichen Haushalt.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt der Annahme der aufgeführten/n Spende/n zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
 Nein: -
 Enthaltung: -
 Befangen: -

TOP 6

Städtebauliche Entwicklung; Plangebiet "Auf der Leigendell"

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Zu den Aufgaben des Stadtrates gehören die mittel- und langfristigen Planungen der Stadt Neuerburg. Diese Aufgabe kann der Stadtrat gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 9 Gemeindeordnung (GemO) nicht auf einen Ausschuss übertragen. Der Gesetzgeber hebt die Bedeutung dieser zu meist zukunftsweisenden Planungen besonders hervor. Hierzu gehören u. a. alle Planungen, die die städtebauliche Entwicklung betreffen, insbesondere die konkrete Bauleitplanung. Diese herausgehobene Stellung der städtischen Planungen untermauert der Gesetzgeber zusätzlich damit, dass die Bauleitplanung nach § 17 a Nr. 6 GemO nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Allgemein wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Bauleitplanung nicht durch ein Bürgerbegehren vereitelt werden darf. Denn wenn Bürgerbegehren gegen die Verwirklichung eines Bauleitplanes zulässig wären, könnte die im Baugesetzbuch gesetzlich vorgesehene Bürgerbeteiligung unterlaufen werden. Nach der gesetzlichen Konzep-

tion soll die im BauGB formalisierte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einer Erweiterung durch andere Beteiligungsformen nicht zugänglich sein. Es besteht die Gefahr, dass die Parallelität verschiedener Beteiligungsmechanismen zu widersprechenden Ergebnissen führen kann, was einerseits zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens führt und überdies erhebliche Legitimationsprobleme aufwerfen würde. Dabei geht es dem Gesetzgeber nicht darum, die Bürger von städtischen Planungen auszuschließen, sondern in einem ersten Schritt dem Stadtrat die Möglichkeit zu geben, sachliche Beratungsgrundlagen zu erstellen, die zumeist neben Planunterlagen ausführlich textlich gefasst und begründet werden. Auf dieser Grundlage findet eine Bürgerbeteiligung in Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens statt. Dieses Verfahren wertet die Bürgerbeteiligung erheblich auf, weil in der Folge der Stadtrat über jede eingereichte Stellungnahme befinden muss. Dem kann eine Bürgerversammlung nicht gerecht werden.

Zum geplanten Ferienhausgebiet „Auf der Leigendell“ (Plascheider Berg) ist investorensseitig zunächst mit einer sog. Raumverträglichkeitsprüfung nachzuweisen, dass das geplante Projekt für einen Ferienpark (Ferienstudio's, Empfang, Restaurant, etc., Parkplätze) mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Bei positiver raumordnerischer Entscheidung kann die Stadt im Rahmen ihrer gesetzlichen Planungshoheit über die Aufstellung eines Bebauungsplanes befinden. Sofern ein Bebauungsplan aufgestellt wird, hat die Verbandsgemeinde in einem Parallelverfahren ihren Flächennutzungsplan zu ändern. Zu beiden Bauleitplanverfahren sind umfassende Bürgerbeteiligungen gesetzlich vorgeschrieben.

Einhergehend mit einer Ausweisung eines Ferienhausgebietes ist im Bereich „Auf der Leigendell“ auch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes durch die Stadt beabsichtigt. Hierzu steht man aktuell in Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer. Das Areal ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauentwicklungsflächen dargestellt. Seitens der Stadt kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes Baurecht für die Erschließung und Bebauung geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der jeweiligen Verfahren sind zu ermitteln und soweit es sich nicht um eine Investorenplanung handelt, von der Stadt Neuerburg zu tragen.

Beschluss

Um den städtebaulichen Entwicklungszielen gerecht zu werden, beauftragt der Stadtrat den Stadtbürgermeister und die Verwaltung weitere Verhandlungen zur Umsetzung der Projekte zu führen und für den Stadtrat eine Entscheidungsgrundlage herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	1
Enthaltung:	-
Befangen:	-

TOP 7

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bauantrag und Bauvoranfragen

Nachdem die eingereichten Bauvoranfragen bzw. der Bauantrag den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurden bzw. im Stadthaus zur Einsicht bereit lagen, informierte der Vorsitzende über die bereits vorgenommenen Zustimmungserklärungen ohne im öffentlichen Teil der Sitzung Namen zu nennen.

1) Bauantrag:

- 1.1 Umbau der bestehenden Stallung zu einer Betriebsleiterwohnung,
Umbau des bestehenden Wohnhauses zur Ferienwohnung, Gemarkung Neuerburg, Flur 6, Flurstücke 125 und 124/1

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: -
Enthaltung: -
Befangen: -

2) Bauvoranfragen:

- 2.1 Teilabbruch des vorhandenen Gebäudes bis Oberkante Decke über KG -
Errichtung eines Ferienhauses unter Verwendung des bestehenden Kellers,
Gemarkung Neuerburg, Flur 3, Flurstück 218/212

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: -
Enthaltung: -
Befangen: -

- 2.2 Neubau eines gewerblichen Bürogebäudes mit Lagerhalle,
Herstellung eines gewerblichen Lagerplatzes für Baumaterialien, Maschinen und Container, Gemarkung Neuerburg, Flur 2, Flurstücke 6/10 und 6/11

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: -
Enthaltung: -
Befangen: -

An der Beratung und Beschlussfassung hat der Vorsitzende Lothar Fallis wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

- 2.3 Neubau mehrerer Ein- oder Mehrfamilienwohnhäuser in Neuerburg, Plascheider Weg 10, Gemarkung Neuerburg, Flur 8, Flurstücke 59 und 55/44

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: -
Enthaltung: -
Befangen: -

b) Vorkaufsrecht

Zu den Grundstückskaufverträgen werden keine gemeindlichen Ansprüche geltend gemacht.

TOP 8

Anfragen und Mitteilungen

1. Busanbindung des VRT im Neuerburger Land
Dr. Günter Scheiding teilte mit, dass das Linienbündel der VRT für das Neuerburger Land vom Kreis ab September 2021 beschlossen worden sei. Dann gebe es wieder eine Busanbindung in Richtung Arzfeld, Waxweiler und Prüm. Dies sei ein enormer Vorteil für die Erreichbarkeit des Nordens und des Prümer Krankenhauses.
2. Internet Stadthalle
Der Vorsitzende erläuterte, dass es von Vorteil sei, wenn es in der Stadthalle eine Internetanbindung geben würde. Des Öfteren würden Anmieter nach W-lan in der Stadthalle fragen. Auch eine telefonische Erreichbarkeit in der Halle sei gelegentlich von Vorteil. Ein Angebot der Telekom soll geprüft werden, um ein schnelles Einleiten zu ermöglichen.
3. Büro Hille
Alle noch offenen Fragen des Büros Hille hat die Verbandsgemeindeverwaltung beantwortet.
Angaben, auf die Wert gelegt wird (wie z.B. die Ausrichtung der Kirmes), sollen noch von der Stadt Neuerburg an das Büro Hille weitergeleitet werden. Berücksichtigung sollen auch Angaben zu der künftig geplanten Terrasse der Kneipe „Beilsturm“ und zu einer möglichen Terrasse vor dem ehemaligen Bistro Schmitz finden.
4. Waldbegehung
Der Vorsitzende berichtete kurz über die Waldbegehung und die Aufklärung über den Bestand und Zustand des Forstes durch den Forstbeamten Thorsten Hubertus am 12.09.2020.
Angeregt wurde im Anschluss daran, die die Sicht behindernden Linden unterhalb der Burg zu entfernen. Sie versperrten den Blick auf die Burg und sie stünden auch sehr nahe an den Leitplanken der Straße. Revierförster Hubertus wird beauftragt, die Fällung zu veranlassen.
5. Unterhaltungsmaßnahmen der Pflasterarbeiten am Marktplatz
Eine Aufstellung hierüber ist entweder beim Vorsitzenden oder aber bei der VG einsehbar.
6. Förderanfrage Burg beim Kreis
Da die Antragstellung durch die Stadt nicht möglich war bzw. Drittmittel hier abgezogen würden und es somit nicht mehr attraktiv sei, fiel diese Möglichkeit bereits weg.
Die Antragstellung durch den Träger Bund Neudeutschland, bei der 50 % gefördert würden, ist momentan auch nicht möglich, da nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stünden bzw. der Bund Neudeutschland in vielen Umstrukturierungsprozessen stecke und dies in der Kürze der Zeit nicht alles zu klären sei.
Außerdem bestünde das Problem, dass Familie Krump alles selbst machen wolle. Aus diesem Grund hat der Bund Neudeutschland und Familie Krump entschieden, dass eine Antragstellung bis zum 20.10.2020 aus zeitlichen und organisatorischen Gründen zu deren großem Bedauern unmöglich umzusetzen sei. Vielleicht sei dies im Jahr 2021 umzusetzen.
7. Sperrung der K 50
Herr Joachim Schmatz berichtete von der Sanierung des Hanges durch den LBM am Weg in Richtung Schwarzbildchen. Zu diesem Zwecke solle eine Sperrung der K 50 vier

Wochen lang andauern. Für Fußgänger bestünde weiterhin die Möglichkeit durchzugehen. Fahrzeuge müssten von oben her anfahren.

Der Forst beabsichtigt in diesem Zuge ebenfalls noch einige Maßnahmen vorzunehmen. Es wäre gut, eine Umleitung auszuschildern.

8. Dr. Günter Scheiding fragte an, ob es neue Informationen zum Beilsturm gebe. Der Vorsitzende verneinte dies und teilte mit, dass die Genehmigung noch nicht erteilt wurde.
9. Des Weiteren fragte er nach Informationen zur Bebauung auf dem KIK-Gelände. Der Vorsitzende teilte mit, dass hier noch die Einwände beim Büro ISU geprüft werden müssten. Diese würden nach Abklärung die Ergebnisse im Stadtrat bekannt geben. Es wurde auch um einen Termin mit dem Bauherrn gebeten.
10. Herr Scheiding erkundigte sich auch noch, ob das Geländer zum Beilsturm inzwischen komplett installiert worden sei. Der Vorsitzende verneinte dies.
In diesem Zusammenhang würde es für sinnvoll erachtet, aufklärende Plakate aufzustellen, um die Maßnahmen zu erklären.